

Finanzordnung für Kreis- und Ortsverbände

In Ergänzung zur Finanzordnung des Landesverbandes von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

Rheinland-Pfalz erlässt der Landesfinanzrat folgende verbindliche Finanzordnung für Kreis- und Ortsverbände:

§ 1 Buchführung und Rechenschaftsberichte

1. Die Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes zu führen.
2. Die Schatzmeister/innen der Kreisverbände legen gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes der/dem Landesschatzmeister/in bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Kreisverbandes vor. Im Rechenschaftsbericht eines Kreisverbands geht die Rechnungslegung der nachgeordneten Ortsverbände ein.

§ 2 Kreisvorstand, Kreisschatzmeister/in

1. Der Vorstand eines Kreisverbandes ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbandes einschließlich der nachgeordneten Ortsverbände verantwortlich.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in verwaltet die Kassen und Konten des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände bei Banken und Sparkassen. Alle Konten sind auf den Namen Bündnis 90/Die Grünen zu führen.
3. Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Bücher des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände.
4. Der Kreisvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Mitgliederverwaltung.
5. Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Finanzordnung Beauftragte einsetzen.
6. Die/Der Schatzmeisterin/in hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes (Rechenschaftslegung) gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht.
7. Der/die Kreisschatzmeister/in oder ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstandes wird durch Wahl durch die Kreismitgliederversammlung Mitglied im Landesfinanzrat.
8. Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes und der Ortsverbände verantwortlich.

§ 3 Ortsverbände

1. Ortsverbände können auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung und auf Grundlage dieser Finanzordnung eigene Kassen und Konten führen.
2. Führen Ortsverbände eigene Kassen und Konten ist der Ortsvorstand gegenüber Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erledigung der daraus entstehenden Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Finanzordnung und des Parteiengesetz verantwortlich. Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Aufsicht.
3. Führen Ortsverbände eigene Kassen und Konten ist der Ortsvorstand zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht

besteht für Ortsverbände oder deren Vorstände oder deren Beauftragte nicht.

4. Führen Ortsverbände eigene Kassen und Konten ist der Ortsvorstand verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister/in auf den Konten und Kassen des Ortsverbandes eingehende Spenden unter Nennung des/der Spenderin und unter Angabe der vollständigen Anschrift, des Betrages und der Art der Spende unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Auslagen gemäß Erstattungsordnung des Landesverbandes.

§ 4 Finanzausgleich zwischen Kreis- und Ortsverbänden

1. Durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung ist ein im Verhältnis zu den Aufgaben von Kreis- und Ortsverbänden angemessener Finanzausgleich zwischen Kreisverband und Ortsverbänden herzustellen. Die Kreismitgliederversammlung kann Kreisverband und Ortsverbände zu diesem Zweck zu Umlagen verpflichten.

2. Kreisverband und Ortsverbände haften gemeinschaftlich für Zahlungsverpflichtungen des Kreisverbandes, die sich aus der Finanzordnung des Landesverbandes oder Beschlüssen des Landesfinanzrates, der Landesdelegiertenversammlung oder der Bundesdelegiertenkonferenz ergeben.

§ 5 Jahresabschluss und Haushalt des Kreisverbandes

1. Der/Die Schatzmeister/in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung

jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes einschließlich aller nachgeordneten Ortsverbände gemäß § 1 Abs. (2) dieser Finanzordnung vor. Die Entlastung des Kreisvorstandes durch die Kreismitgliederversammlung erfolgt nach Bericht und auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen des Kreisverbandes.

2. Der/Die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes für den Kreisverbandes nebst mittelfristiger Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Verwalten Ortsverbände eigenständige Kassen und Konten, so ist im Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung des Kreisverbandes das geschätzte Reinvermögen der Ortsverbände zum jeweiligen Zeitpunkt nachrichtlich auszuweisen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

1. Die Beitragserhebung für alle Mitglieder erfolgt durch den Kreisverband. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Kreisverbandes.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll 1 von Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds betragen. Die Beitragsordnung des Kreisverbandes muss darüber hinaus einen monatlichen Regelbeitrag als Betrag ausweisen. Für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen soll die Beitragsordnung des Kreisverbandes einen ermäßigten Mindestbeitrag festlegen. Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann Kreisvorstand abweichend von hiervon eine Sonderregelung treffen.

3. Amts- und Mandatsträger/innen sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von dem jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger/innen festgelegt.

4. Die Kreisverbände zahlen die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile nach den in der Landes-Finanzordnung festgelegten Richtlinien an den Landesverband.

5. Der/Die Kreisschatzmeister/in stellt die ordnungsgemäße Mitgliedermeldung und die

Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sicher.

§ 7 Zuwendungen

1. Die Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen.
2. Die Zuwendungen sind der Verbandsebene zuzuleiten, für die sie bestimmt sind.
3. Der Eingang von Spenden und Beiträgen wird durch den/die Kreisschatzmeister/innen festgestellt. Er/sie entscheidet über deren Annahme und trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.
4. Zuwendungsbescheinigungen werden von der/dem Kreisschatzmeister/in für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) des Kreisverbandes und der Ortsverbände ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von der/dem zuständigen Kreisschatzmeister/in zu gewährleisten.

§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

1. Die/der Kreisschatzmeister/in hat der/dem Landesschatzmeister/in einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 c Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der Gebietsverband, bei dem oder der eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.
2. Die/der Schatzmeister/in eines Kreisverbandes hat der/dem Landesschatzmeister/in Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands gemäß § 23 b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 b Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der verantwortliche Kreisverband.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen der Finanzordnung

1. Gewährleistet der Vorstand eines Ortsverbandes die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbands nicht, kann der Vorstand des übergeordneten Kreisverbandes die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhändlerisch vorübergehend oder ganz an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n als Treuhänder/in einsetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann beim Landesschiedsgericht Berufung eingelegt werden.
2. Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Kreisverbandes gefährdet, kann die/der Schatzmeister/in des übergeordneten Landesverbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür eine/n Beauftragte/n einsetzen. Der säumige Kreisverband und alle nachgeordneten Ortsverbände sind zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht für Gebietsverbände oder deren Vorstände oder deren Beauftragte nicht. Der säumige Kreisverband trägt die entstandenen Kosten.

§ 10 Erstattung von Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der vom Landesfinanzrat erlassenen Erstattungsordnung der

Landespartei.

§ 11 Darlehen und Bürgschaften

Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Gebietsverbände, die den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der/des Landesschatzmeister/in. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der Landesschatzmeister/in die Genehmigung, kann die/der nachgeordnete Gebietsverband durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

§ 12 Personal

1. Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
3. Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. einen/e Beauftragte/n einsetzen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Finanzordnung Mitgliedsbeiträge in einzelnen Kreisverbänden durch Ortsverbände erhoben, treten die Bestimmungen von § 6 Abs. (1) und (2) mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

§ 14 Wirksamkeit, Inkrafttreten

1. Soweit nicht durch diese Finanzordnung geregelt, findet die Finanzordnung des Landesverbandes sinngemäß Anwendung.
2. Diese Finanzordnung gilt für Kreisverbände von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und tritt zum 01.01.2009 in Kraft.